



Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

ALOIS STÖGER
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
alois.stoeger@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

GZ: BMASK-10001/0175-I/A/4/2017

Wien, 2.5.2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 12263/J des Abgeordneten Bruno Rossmann, Freundinnen und Freunde**, wie folgt:

Frage 1:

Folgende Maßnahmen des Arbeitsprogramms der Bundesregierung 2017/2018 fallen (federführend) in meinen Zuständigkeitsbereich:

- Punkt 1.9: Arbeitszeitflexibilisierung
- Punkt 1.10: Arbeitnehmerschutz/Arbeitsinspektorat
- Punkt 1.11: Zuzug auf den österreichischen Arbeitsmarkt
- Punkt 1.12: Mobilität am Arbeitsmarkt erhöhen
- Punkt 1.17: Mindestlohn
- Punkt 1.18: Beschäftigungsaktion 20.000
- Punkt 1.19: Lockerung Kündigungsschutz 50+
- Punkt 1.20: Intensivbetreuung bei Vermittlungsproblemen

Die einzelnen Umsetzungsmaßnahmen werden bei den angeführten Punkten des Regierungsprogramms detailliert beschrieben. Die im Punkt 1.19 angeführte Lockerung des Kündigungsschutzes 50+ wurde durch eine Novelle zum Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. I Nr. 37/2017, bereits umgesetzt.

Fragen 2 bis 7:

Wie in Kapitel 7 des Arbeitsprogrammes der Bundesregierung 2017/18 bereits festgehalten, werden alle Maßnahmen des Programmes im Rahmen des Bundesfinanzrahmengesetzes 2018 bis 2021 (BFRG 2018-2021) unter Berücksichtigung der Maastricht-Kriterien finanziert. Hierfür notwendige Gegenfinanzierungs- und Einsparungsmaßnahmen werden bis zum Budgetprozess gemeinsam mit dem Bundesministerium für Finanzen erarbeitet und im Bundesfinanzgesetz 2018 (BFG 2018) sowie BFRG 2018-2021 sowie den flankierenden Budgetbegleitgesetzen verankert und umgesetzt. Maßnahmen, die für das Jahr 2017 eine entsprechende Finanzierung erfordern, werden im Vollzug des laufenden Budgets bedeckt. Dem Nationalrat werden im Herbst entsprechende Darstellungen für das Jahr 2018 im Bundesfinanzgesetz vorgelegt bzw. im Rahmen der Obergrenzen des Bundesfinanzrahmen-gesetzes berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen

Alois Stöger

